

Top: 16

Beschlussvorlage

FB 1/019/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2006	Stadtrat	Entscheidung

Wahl der Stellvertreter(-innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 61 Abs. 6 NGO)

Nach § 61 Abs. 6 NGO (**Neuregelung**) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt sowie bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Anderenfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen oder der Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des § 48 NGO, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Grundsatz: Gemäß § 61 Abs. 6 NGO werden drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt.
2. Zu stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern werden

gewählt.

3. Der Rat beschließt,

- a) Frau/Herrn _____
zur ersten Vertreterin/zum ersten Vertreter sowie
- b) Frau/Herrn _____
zur zweiten Vertreterin/zum zweiten Vertreter und
- c) Frau/Herrn _____
zur dritten Vertreterin/zum dritten Vertreter der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters zu bestimmen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Kamlage)
Stadtdirektor